

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem

vom 08.08.2001

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen
- § 6 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 7 Tiere / Tierhaltung
- § 8 Hundehaltung
- § 9 Verunreinigungsverbot
- § 10 Reinigen von Kraftfahrzeugen
- § 11 Abfallbehälter, Sammelbehälter, Sperr- und Sammelgut
- § 12 Einsammeln von Abfall
- § 13 Leitungen
- § 14 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 15 Kinderspielplätze
- § 16 Schutzvorkehrungen
- § 17 Hausnummern
- § 18 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 19 Öffentliche Hinweisschilder
- § 20 Wahrung der Mittagsruhe
- § 21 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der § 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115), sowie der §§ 5 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232 / SGV. NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV. NW. S. 987), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.1989 (GV. NW. S. 222 / SGV. NW. 113), der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1992 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481; III 454-1) in der Fassung der ab 01.04.1987 geltenden Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) wird von der Gemeinde Kirchhundem als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchhundem vom 07.09.2000 mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.07.2001 für das Gebiet der Gemeinde Kirchhundem folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Gemeinde Kirchhundem.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Bürgersteige und Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Hinweiszeichen, Verkehrsschilder und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen zu betreten;
 4. nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten;
 5. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campen oder zu übernachten;
 6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 9. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen;
 10. in Anlagen außerhalb der zugelassenen Flächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird;
 11. das Betteln auf Verkehrsflächen und in Anlagen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere unter Mitführung eines Hundes, durch in den Weg stellen, Ansprechen oder Anfassen (aggressives Betteln);

12. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 13. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Alkoholgenuß und aggressives Betteln.

§ 5

Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich untersagt:

1. Blumen, Zweige und Früchte abbrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, Holz, Pilze, Früchte oder Sämereien zu sammeln;
2. außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu spielen, Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden, Boot zu fahren und batterie- oder motorgetriebene Schiffs- und Flugzeugmodelle zu benutzen;
3. sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten;
4. Feuer anzuzünden;
5. Wege und andere Anlagenteile zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Das gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen.

§ 6

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (4) Werbung durch Bild oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.

§ 7 Tiere / Tierhaltung

- (1) Tiere müssen durch aufsichtsfähige Personen so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen für Dritte ausgeschlossen sind.
- (2) Haustiere, mit Ausnahme von Katzen, dürfen nicht unbeaufsichtigt herumlaufen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch die Gemeinde Kirchhundem oder durch einen von ihr Beauftragten erfolgen; die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt;

- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Wildlebende Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.

§ 8 Hundehaltung

- (1) Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Der Hundehalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Hund nicht von dem Grundstück, auf dem er gehalten wird, entweichen kann. Entsprechendes gilt für Personen, die vom Hundehalter mit der Beaufsichtigung von Hunden beauftragt worden sind.
- (3) Hunde sind von Personen, die sie führen oder zu beaufsichtigen haben, so zu halten, dass sie sich nicht aus dem Einwirkungsbereich des Aufsichtspflichtigen entfernen können.
- (4) Personen, die einen Hund mit sich führen, müssen körperlich und altersmäßig entsprechend der Rasse des Hundes in der Lage sein, das Tier von Dritten fern zu halten.
- (5) Der Hundehalter und diejenigen Personen, welche Hunde mit sich führen, sind dafür verantwortlich, dass die Hunde Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung, und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung – LHV NRW) vom 30.06.2000 (GV NRW 2000, 518 b) bleiben unberührt.
- (7) Von den Regelungen in Abs. 2, 3 und 5 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 9 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamts außerhalb der Dienststunden der Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind sowie der ungesicherte Transport von wassergefährdenden Stoffen oder Materialien.

Es ist verboten:

1. Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen sowie die in § 6 Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu besprayen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
 2. Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zweckentfremdet zu benutzen oder unbefugt zu bekleben oder zu entfernen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von ca. 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen oder dass Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt oder gefährdet werden.

§ 10 Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Personen belästigt oder Verunreinigungen hervorgerufen werden können. Insbesondere sollen Fahrzeuge grundsätzlich nur dort gewaschen werden, wo die Behandlung der anfallenden Abwässer geregelt erfolgt.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 11

Abfallbehälter, Sammelbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind. Die Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfall bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung ist verboten.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben oder auf Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
- (7) Die Abs. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 12

Einsammeln von Altmaterial

Der Veranlasser von Altmaterialsammlungen ist verpflichtet, das Altmaterial in den von ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass Bereitstellen und Einsammeln in den Ablauf eines Tages zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erfolgen können. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.

§ 13

Leitungen

Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 14

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 15 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

§ 16 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen und - soweit dies nicht möglich ist - zu sichern, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 17 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden (§ 126 Abs. 3 BauGB).
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 18 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. Satzung der Gemeinde Kirchhundem vom 16.05.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig

abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 19 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 20 Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) sowie an Sonn- und Feiertagen jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) und der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung) sind zu beachten.

§ 21 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung;
 2. die Schutzpflicht hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung;
 3. die Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen gem. § 5 der Verordnung;
 4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 6 der Verordnung;

5. die Schutzbestimmungen zur kontrollierten Haltung von Tieren, das Verbot des unbeaufsichtigten Herumlaufenlassens von Haustieren, das besondere Verunreinigungsverbot oder die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 7 der Verordnung;
 6. die Schutzbestimmungen zur Hundehaltung gem. § 8 der Verordnung;
 7. das Verunreinigungsverbot gem. § 9 der Verordnung;
 8. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 10 der Verordnung;
 9. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens, Liegenlassens und Durchsuchens von Müll sowie Sperr- und Sammelgut gem. § 11 der Verordnung;
 10. die Bestimmungen zum Einsammeln von Altmaterial gem. § 12 der Verordnung;
 11. das Verbot, Anlagen mit Leitungen und ähnlichen Gegenständen zu überspannen gem. § 13 der Verordnung;
 10. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 14 der Verordnung;
 11. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 15 der Verordnung;
 12. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 16 der Verordnung;
 13. die Hausnummerierungspflicht gem. § 17 der Verordnung;
 14. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Düngerabfuhr gem. § 18 der Verordnung;
 15. die Duldungspflicht gem. § 19 der Verordnung;
 16. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 20 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 18 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i. d. F. der ab 01.04.1987 geltenden Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Satzung vom 08.08.2001, in Kraft am 28.08.2001